

## SATZUNG

der Stadt Twistringen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofshalle mit Aufbahrungs- und Nebenräumen

---

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 24. März 1994,
2. Änderungssatzung vom 10. Juli 1997,
3. Änderungssatzung vom 20. März 2001 sowie der
4. Änderungssatzung vom 23. Mai 2002

Aufgrund der §§ 6, 81, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen am 06. Juni 1984 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Twistringen unterhält im Ortsteil Twistringen eine Friedhofshalle mit Aufbahrungs- und Nebenräumen.

### § 2 Haftung

Die Stadt Twistringen haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Friedhofshalle sowie der Aufbahrungs- und Nebenräume entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 3 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofshalle mit Aufbahrungs- und Nebenräumen sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Benutzung eines Aufbahrungsraumes | 280,00 EUR |
| 2. Benutzung der Friedhofshalle      | 230,00 EUR |

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Aufbahrungsräume und die Friedhofshalle benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren werden mit Erteilung des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2832 Twistringen, den 06. Juni 1984

Kunst

- Bürgermeister -

Böfl

- Stadtdirektor -